Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-012.00

Bregenz, am 23.12.2009

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: v4@bka.gv.at

Auskunft:
Dr. Eva-Maria Längle
Tel.: +43(0)5574/511-20211

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 17. November 2009, GZ. BKA-601.132/0001-V/4/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen ergeben sich aus Sicht des Landes Vorarlberg folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 5 (ORF-Gesetz):

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Zu § 14 Abs. 5 (Fernsehwerbung):

Nach dieser Bestimmung ist Werbung in Fernsehprogrammen nur österreichweit zulässig. Somit ist die regionale Fernsehwerbung in den ORF-Programmen weiterhin verboten.

Hinweise auf regionale Kunst- und Kulturveranstaltungen sind meist werblich gestaltet, dafür geleistete Finanzierungsbeiträge (Sponsoring) machen diese Hinweise demnach zu verbotener Fernsehwerbung.

Die ORF-Landesstudios sind ein wichtiger Träger der Kultur in den Regionen. Im Sinne der Stärkung und des Ausbaus der Berichterstattung der Landesstudios sind Einschränkungen im Bereich der Veranstaltungshinweise regionaler kultureller Initiativen kritisch zu hinterfragen.

Um eine angemessene mediale Unterstützung gesellschaftlich erwünschter Initiativen, wie Landesausstellungen oder Kunst- und Kulturfestivals, durch die ORF-Landesstudios weiterhin zu gewährleisten, sollte im Gesetz klargestellt werden, dass gesponserte Hinweise über solche Veranstaltungen im öffentlichen Interesse in den regionalisierten Sendestrecken des ORF-Fernsehens zulässig sind.

Zu § 17 (Sponsoring):

Die bisherige Regelung des § 17 betreffend Patronanzsendungen (Sponsoring) im Fernsehen soll auf die ORF-Radioprogramme ausgeweitet werden.

Sofern es sich bei einer gesponserten Sendung nicht um eine solche zugunsten karitativer oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke handelt, sind Sponsorhinweise in die Werbezeit einzurechnen (§ 17 Abs. 6 des Entwurfs).

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Somit sind Patronanzsendungen, außer es handelt sich um eine der genannten Ausnahmen, im Hörfunk wie auch bei den ORF-Fernsehprogrammen in die Werbezeit einzurechnen. Für die regionalen Hörfunkprogramme des ORF würde dies eine Verschlechterung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage darstellen. Eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage soll jedenfalls vermieden werden.

Um den Fortbestand leistungsfähiger Länderstudios zu gewährleisten, sollten die Werbemöglichkeiten und das Sponsoring nicht zum Nachteil der Länderstudios weiter - als schon bisher - eingeschränkt werden.

Auch sollte insbesondere im Bereich des Hörfunks keine Schlechterstellung des ORF gegenüber privaten Mitbewerbern erfolgen.

Zu § 38b (Abschöpfung der Bereicherung):

Im Fall einer Verletzung der Werbebestimmungen ermächtigt § 38b des Entwurfs die Regulierungsbehörde zur Abschöpfung eines Betrages in der Höhe des erlangten wirtschaftlichen Vorteils. Hier müsste hinterfragt werden, weshalb diese Regelung nur den öffentlich-rechtlichen Rundfunk trifft.

Zusammenfassend gesagt tritt das Land Vorarlberg für die Ermöglichung regionaler Kunst- und Kulturhinweise und gegen die Ausweitung der Regelung für Patronanzsendungen auf ORF-Radioprogramme ein.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Informatik (PrsI), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Elektro- und Seilbahntechnik (VId), Römerstraße 11, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
7. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
8. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
9. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
10. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
11. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. H

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

errn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at

14. H
errn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at

15. H
errn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at

16. A
mt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at

17. A
mt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at

18. A
mt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at

19. A
mt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at

20. A
mt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at

21. A
mt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at

22. A
mt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at

23. A
mt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

24. V
erbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
25. I
nstitut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
26. (
VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vorarlberg@volkspartei.at
27. S
PÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
28. L
andtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
29. L
andtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
30. F
rau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
31. H
errn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at
32. L
andespressestelle (Lp), im Hause, via VOKIS versendet
33. B
üro des Landeshauptmannes, z. Hd. Hr. Dr. Jürgen Kessler, im Hause, SMTP: juergen.kessler@vorarlberg.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at